

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Ich wünsche Ihnen
und Ihrer Familie
ein gesegnetes
und friedvolles
Fest und für das
kommende Jahr 2023
Gesundheit und Glück.

Norbert Born
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

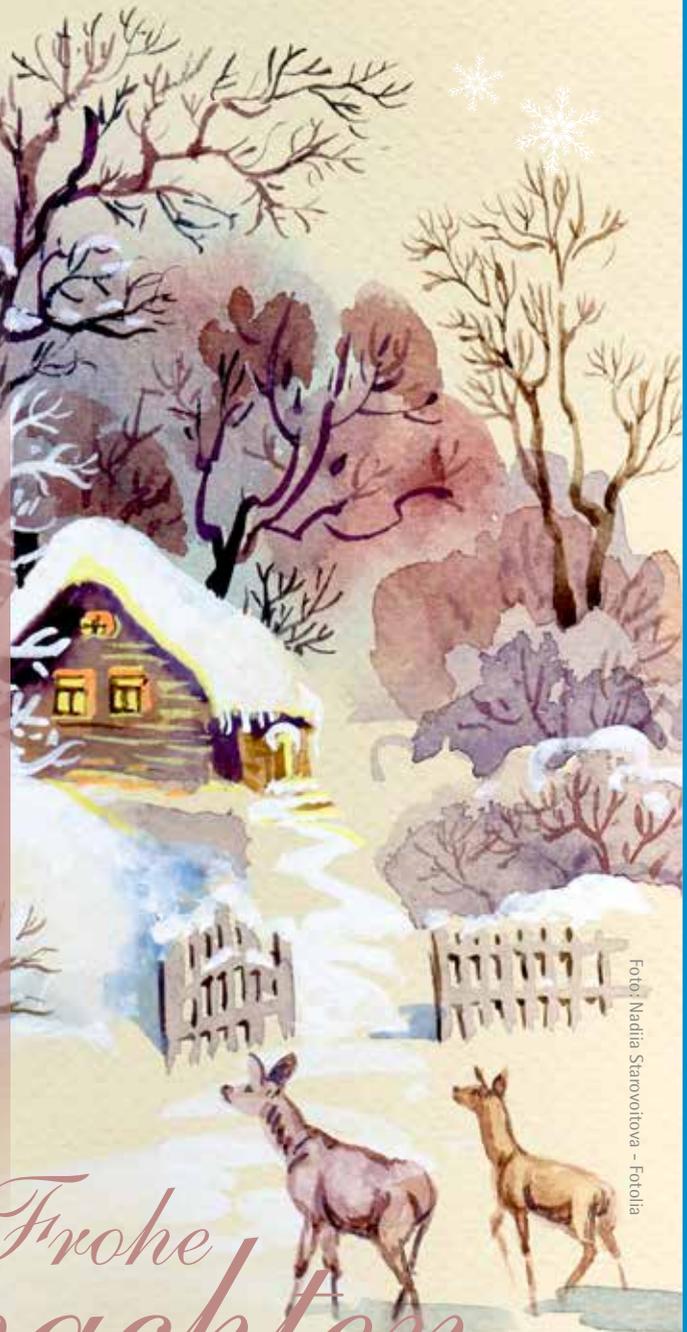


Foto: Nadia Starovoirova - Fotolia

W Frohe
Weihnachten

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301
 316 50-302
 50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308
 50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung/Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin/Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Zi.: Kontrolle der öffentlichen
 Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von
 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:** 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Wyzkowski 20317
 Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28 **Tel.:** 32376
 Öffnungszeit: Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 20.10.2022

Öffentlicher Teil:

Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf Vorlage: VBG/BV/228/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Robert Wetzstein für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20.10.2022 zu berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf Vorlage: VBG/BV/239/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Marcus Grunwald für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20.10.2022 zu berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wimmelburg Vorlage: VBG/BV/240/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Andreas Brodmann für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wimmelburg in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20.10.2022 zu berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung zum stellvertretenden Gemeindevorleiter Vorlage: VBG/BV/241/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Robert Wetzstein für die Funktion des stellvertretenden Gemeindevorleiters in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20.10.2022 zu berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung zum Gemeindevorleiter Vorlage: VBG/BV/242/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Dennis Amey für die Funktion des Gemeindevorleiters in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20.10.2022 zu berufen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag der AfD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund-Helbra auf Bereitstellung der Geburtenzahlen für die Jahre 2000 bis 2022 in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: VBG/MV/236/2022

Von Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Antrag der AfD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund-Helbra auf Bereitstellung von Informationen zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung während eines Blackout oder Lastabwurfs innerhalb der Verbandsgemeinde

Vorlage: VBG/MV/237/2022

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Strukturwandelprojekt Energiepark

Vorlage: VBG/BV/234/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Antragsteller der Projektanmeldung Energiepark „Glück Auf“ im Förderprogramm Revier 2038 - entsprechend der als Anlage beigefügten Projektskizze - wird. Sollte nach erfolgreicher Projektanmeldung die Förderfähigkeit bescheinigt werden und es notwendig sein eine Projektentwicklungsgesellschaft sowie eine Betreibergesellschaft zu gründen, so ist der Verbandsgemeinderat bzw. der HFBV-Ausschuss unverzüglich zu informieren um die weiteren Schritte zu planen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Anpassung der Entschädigungssatzung

Vorlage: VBG/BV/230/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt die geänderte Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Anpassung der Hauptsatzung

Vorlage: VBG/BV/233/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Schließung der Bibliotheken

Vorlage: VBG/BV/244/2022

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Schließung der Bibliotheken an den Standorten Benndorf, Blankenheim, Helbra, Klostermansfeld sowie der Aufhebung sämtlicher bestehender Entgelt- und Benutzungsordnungen zu.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Wahl des zweiten allgemeinen Vertreters des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall

Vorlage: VBG/BV/243/2022

Der Verbandsgemeinderat wählt Lars Hesse als zweiten Vertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters für den Verhinderungsfall.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Verlängerung Nutzungsvertrag (Gelände vor der Mehrzweckhalle Blankenheim)

Vorlage: VBG/BV/235/2022

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gewährung einer Zulage nach der Fachkräfte-RL

Vorlage: VBG/BV/238/2022

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses aus der Sitzung vom 17.11.2022

Öffentlicher Teil:

Austritt aus dem AZV „Wipper - Schlenze“ sowie Grundsatzbeschlüsse für die Aufgabenübertragung zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Vorlage: VBG/BV/245/2022

Der Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Haushaltsplanung 2023**Vorlage: VBG/MV/253/2022**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnisnahme.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabe Machbarkeitsstudie Geothermie****Vorlage: VBG/BV/249/2022**

Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Sanierung Mehrzweckhalle Blankenheim, Los 1 - Bau, Abbruch, Fliesen**Vorlage: VBG/BV/250/2022**

Beschluss wurde gefasst.

Sanierung Mehrzweckhalle Blankenheim, Los 5 - HLS**Vorlage: VBG/BV/251/2022**

Beschluss wurde gefasst.

Einstellung eines SB technisches Gebäudemanagement**Vorlage: VBG/BV/252/2022**

Beschluss wurde gefasst.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1**Grundsätze der Entschädigung**

(1) Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz ihres entgangenen Arbeitsverdienstes sowie Reisekostenvergütung. Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt der Ersatz von Auslagen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt. Davon ausgenommen sind die Kosten für Dienstreisen sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

(3) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

(4) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister, erfolgen nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner**

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 100,00 Euro.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung. Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

(3) Für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erhöht sich der Pauschalbetrag auf das Doppelte des Pauschalbetrages nach Absatz 1 auf 200,00 Euro/ Monat. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der Pauschalbetrag auf monatlich 200,00 Euro.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Ab diesem Zeitpunkt ist dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

(6) Der Pauschalbetrag wird für den ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte.

(7) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.

§ 3**Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters**

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240,00 Euro. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01. des Monats im Voraus.

(2) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr und der Ortswehren**

(1) Der Verbandsgemeindefeuerwehrliter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Die/Der stellvertretende/n Verbandsgemeindefeuerwehrliter erhalten/erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 55,00 Euro.

(3) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindefeuerwehrliters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden Verbandsgemeindefeuerwehrliter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Differenz seiner Aufwandsentschädigung zur Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindefeuerwehrliters zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag für die Dauer der Vertretung gewährt.

(4) Die Ortswehrliter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

(5) Die stellvertretenden Ortswehrliter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

(6) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrliters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrliter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Differenz seiner Aufwandsentschädigung zur Aufwandsentschädigung des Ortswehrliters zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag für die Dauer der Vertretung gewährt.

(7) Die Jugend- und Kinderwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

(8) Die aktiven Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr Mansfelder Grund – Helbra erhalten für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungsveranstaltungen eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatztag. Beim Zusammenfallen von Einsatz und Ausbildung wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt. Die Aufwandsentschädigung dient nicht zum Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Hafttrisikos.

(9) Üben Personen, denen nach § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(10) Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen und Ausbildungen teilnehmen bzw. als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß dem Absatz 8.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Mitglieder des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Mitglieder der Verbandsgemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstausfalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen u. s. w. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.

§ 6 Reisekosten

(1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Reisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 21.10.2014 außer Kraft.

Helbra, 29.11.2022



Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Benndorf vom 24.10.2022

Öffentlicher Teil:

Widmung Erschließungsanlage im B-Plangebiet Scharfe Hufe BEN/BV/102/2022

Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Erschließungsanlage im B-Plangebiet Scharfe Hufe, als Gemeindestraße, hier die Flurstücke 996 und 1007 der Flur 3 Gemarkung Benndorf ab den Abzweig von der Hauptstraße bis zum Ende der Erschließungsanlage in westliche Richtung laut Anlage 1 zur Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 werden als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Die Erschließungsanlage erhält den Straßennamen „Am Sommerweg“.

Der Beschluss wurde gefasst.

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Benndorf

BEN/BV/103/2022

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Benndorf zu erlassen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Festlegungen zum Baugebiet „Scharfe Hufe“

BEN/BV/106/2022

Der Gemeinderat Benndorf beschließt die neun kommunalen Baugrundstücke im Baugebiet „Scharfe Hufe“ zu einem Preis von 59,00 €/m² zuzüglich der Kosten für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses zu veräußern.

Der Beschluss wurde gefasst.

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Benndorf

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 24.10.2022 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

1.	für den ersten Hund	70 EUR
2.	für den zweiten Hund	80 EUR
3.	für jeden weiteren Hund	100 EUR
4.	für den ersten gefährlichen Hund,	500 EUR
5.	für den zweiten gefährlichen Hund	750 EUR
6.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs.1 bis 5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinär) vorzulegen.

§ 2 IN-KRAFT-TRETEN

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Benndorf, den 27.10.2022




Jentsch
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 14.11.2022

Öffentlicher Teil:

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/062/2022

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Blankenheim zu erlassen.

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Blankenheim

Vorlage: BLA/BV/063/2022

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Anpassung der Hauptsatzung

Vorlage: BLA/BV/064/2022

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

Ausschreibung zur Veräußerung einer Teilfläche Flur 8, FS 42 „Erweiterung Eigenheimstandort Schenkgraben“ B-Plan Nr. 1

Vorlage: BLA/BV/065/2022

Der Gemeinderat Blankenheim beschließt, die Liegenschaft Gemarkung Blankenheim, Flur 8, TEILFLÄCHE Flurstück 42 in Größe von ca. 28.000 m² zum Verkauf gegen Höchstgebot auszuscheiden.

Das Mindestgebot gemäß Verkehrswertgutachten vom 13.10.2022 beträgt 261.000,00 €.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausschreibung im Bietverfahren mit dem Verwaltungsamt abzustimmen und zu vollziehen.

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils

geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	70 EUR
2. für den zweiten Hund	80 EUR
3. für jeden weiteren Hund	100 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	500 EUR
5. für den zweiten gefährlichen Hund	750 EUR
6. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1000 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs.1 bis 5 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Hier erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6.

(4) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinär) vorzulegen.

§ 2

IN-KRAFT-TRETEN

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Blankenheim, den 16.11.2022




Strobach
Bürgermeister

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 28.11.2022

Öffentlicher Teil:

Haushalt 2023

Vorlage: BOR/BV/047/2022

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2023. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe Bauleistung - Sanierung WC-Anlage auf dem Sportplatz in Bornstedt

Vorlage: BOR/BV/048/2022

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst:

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe des Beschlusses der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 23.11.2022

Öffentlicher Teil:

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

KLM/BV/146/2022

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Die durch die Gemeinde zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

(3) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister erfolgen nachträglich zum Vierteljahresabschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Der Ersatz des Verdienstausfalles ist auf einen Stundensatz in Höhe von 15,00 Euro begrenzt. Erstattungen nach Satz 1 können nur auf Antrag erfolgen.

(5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Dienstreisen werden durch den Bürgermeister genehmigt. Bei Dienstreisen sind möglichst öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dienstreisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen.

§ 2

Bürgermeister

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.280,00 Euro gewährt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle weiteren Ansprüche abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat.

(2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenden zu gewähren.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.

(2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 60,00 Euro.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum.

Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(5) Das Sitzungsgeld beträgt 17,00 Euro je Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse und der Fraktionen

(1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Monat gewährt.

(2) Für Vorsitzende der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat gewährt.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Ausschuss- oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenen gewährt. Für den Vertretenen entfällt der Anspruch auf Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

§ 5

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt analog § 3 Abs. 5 Satz 5.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Klostermansfeld vom 25.09.2014 außer Kraft.

Klostermansfeld, 29.11.2022



Ochsner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Weißenfels, 01.11.2022

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611.B1.14
Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II
Verfahrens-Nr. 611- 46 SGH218
Landkreis Mansfeld- Südharz

**Auf das durch das Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd mit
Beschluss vom 14.11.2006, AZ.: 611 B1.13
angeordnete Flurbereinigungsverfahren
„Niederröblingen II“ ergeht folgende
Änderung:**

Öffentliche Bekanntmachung**4. Änderungsanordnung**

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederröblingen	2	127/5
Edersleben	6	1086/262

Als Anlagen dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 14.11.2006, Aktenzeichen: 611 B 1.13, das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke zu 0,01 % verändert wurde.

Für die neu hinzugekommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Niederröblingen II“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist erforderlich, um den Zweck der Flurbereinigung umfassend zu erreichen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Die Mitteilung der Änderung ergeht direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

 Schott



Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 02.11.2022 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss Nr. 11/2022 die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ - Abwasserbeseitigungssatzung – Neufassung - beschlossen. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang

32, Mittwoch, den 23.11.2022, Nummer 11, veröffentlicht. Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Herbstputz in Bornstedt

Am 08.10.2022 fand in der Gemeinde Bornstedt der alljährliche Herbstputz statt. Zahlreiche Bornstedter erschienen, um in ihrer Gemeinde an einigen Aufräumarbeiten teilzunehmen. Unter der Leitung unseres Gemeindegewerks, Herrn Gerald Suder, wurden zahlreiche Arbeiten verrichtet.



Auch in der Kita „Burgspatzen“ wurde fleißig angepackt. Es wurde der Spielplatz der Kita gesäubert, die Außenmöbel der Kinder (Tische und Bänke) geschliffen und neu gestrichen, alle Fahrzeuge aufbereitet, der Dachboden aufgeräumt etc. Familie Schorrig/Zöge sponserte neue Latten für die Bänke des Außengeländes. Zum Abschluss gab es leckeren Erbseneintopf, gekocht von Familie Weiland. Somit wurde der Herbstputz der Gemeinde Bornstedt zu einem erfolgreichen Ereignis. Unser Dank gilt allen helfenden Händen des 08.10.2022!!!

Der Bürgermeister, Herr Lars Rose sowie die Leiterin der Kita „Burgspatzen“, Frau Jeannette Fitze


#moderndenken

Achtung, neue Grundsteuer!



Sie sind Eigentümerin oder Eigentümer von Grundbesitz in Sachsen-Anhalt?

Dann müssen Sie vom
1. Juli bis zum 31. Januar 2023 eine Grundsteuererklärung abgeben.

Informieren Sie sich jetzt im Internet unter: lsaur.de/Grundsteuer

QR-Code mit Smartphone oder Tablet scannen und direkt zur Internetseite gelangen:



Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Gemeinde Ahlsdorf**
Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2022 um 18.30 Uhr
- **Gemeinde Wimmelburg**
Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter: www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Redaktionsschlussstermine und Erscheinungstage für den Helbraer Kommunalanzeiger 2023

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar 2023	Mi. 21.12.2022	Mi. 11.01.2023
Februar 2023	Do. 26.01.2023	Mi. 08.02.2023
März 2023	Do. 23.02.2023	Mi. 08.03.2023
April 2023	Die. 21.03.2023	Mi. 05.04.2023
Mai 2023	Die. 25.04.2023	Mi. 10.05.2023
Juni 2023	Do. 01.06.2023	Mi. 14.06.2023
Juli 2023	Do. 29.06.2023	Mi. 12.07.2023
August 2023	Do. 27.07.2023	Mi. 09.08.2023
September 2023	Mi. 30.08.2023	Mi. 13.09.2023
Oktober 2023	Die. 26.09.2023	Mi. 11.10.2023
November 2023	Die. 24.10.2023	Mi. 08.11.2023
Dezember 2023	Die. 28.11.2023	Mi. 13.12.2023

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695		Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben	
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310		Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt	
in der Region Sangerhausen Tel: 03464 / 572407		Karl-Liebknecht-Straße 31 06526 Sangerhausen	
Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an			
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.			
<u>Änderungen vorbehalten!</u>			
<u>Monat: Dezember 2022</u>			
Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<u>Kultur:</u>			
22417	Astrofotografie - Wintersonnenwende	am 21.12.2022 – 05:30 Uhr	Sangerhausen
<u>Gesundheit:</u>			
31052	Gymnastik für Jedermann Sangerhausen	ab 10.10.2022 – 19:00 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
31853	Step-Aerobic	ab 01.12.2022 – 19:00 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
<u>Sprachen</u>			
46210	Norwegisch A1/2	ab 29.08.2022 – 18:45 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
44401	Italienisch - Club	ab 21.09.2022 – 18:00 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
40120	Englisch B1/5	ab 10.10.2022 – 17:00 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
43510	Spanisch für den Urlaub A1/7	ab 11.10.2022 – 18:30 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
43110	Spanisch für den Urlaub A1/1	ab 24.10.2022 – 18:30 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
40110	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 09.11.2022 – 17:00 Uhr Einstieg möglich	Sangerhausen
<u>Computer:</u>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
51053	Tablet- und Computerclub	dienstags – 08:45 Uhr	Hettstedt
 <p>Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!</p> <p>vhs Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V.</p>			
Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.			
<u>Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!</u>			
<u>Keinen passenden Kurs gefunden?</u>			
<u>Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!</u>			

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Mittwoch:

14:00 – 18:00 Uhr

Am 21. Dezember 2022 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herrn
Julien Wardmann
geb. 28.11.1963
letzte bekannte Anschrift:
2Flying Horseshoe Cottages
GB-Clapham Lanc.LA2 8ES

Der Steuerschuldner ist nach derzeitigem Kenntnisstand unbekannt verzogen. Zustellversuche über die Deutsche Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

1. Grundsteuerbescheid vom 09.01.2019 für das Grundstück Schulstraße 36, Flur 3, Flurstück 215/7; Kassenzahlen: 01.00461.2
2. Grundsteuerbescheid vom 08.01.2020 für das Grundstück Schulstraße 36, Flur 3, Flurstück 215/7; Kassenzahlen: 01.00461.2
3. Grundsteuerbescheid vom 11.01.2021 für das Grundstück Schulstraße 36, Flur 3, Flurstück 215/7; Kassenzahlen: 01.00461.2
4. Grundsteuerbescheid vom 11.01.2022 für das Grundstück Schulstraße 36, Flur 3, Flurstück 215/7; Kassenzahlen: 01.00461.2
5. Bescheid über die Festsetzung und Erhebung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 154 Baugesetzbuch vom 10.01.2022 für das Grundstück Lindenstraße 000, Flur 3, Flurstück 215/7 – Flurstücksfläche 418 m²

Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch den Steuerschuldner abgeholt oder eingesehen werden bei:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen
Zimmer 303
Fachdienst Bau
Zimmer 206
An der Hütte 1
06311 Helbra

Die Abholung der Bescheide ist zu den Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra möglich.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Helbra, den 01.12.2022

Norbert Born
Verbandsbürgermeister



Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

Änderungen im Filialnetz der Deutschen Post/Filiale Benndorf

Ende vergangenen Jahres hat die Deutsche Post DHL Group ihre Filiale in der Steigerstr. 1 in Benndorf geschlossen. Eine bisherige Partnersuche im Einzelhandel/Gewerbe in Benndorf verlief erfolglos.

Nunmehr wurde mitgeteilt, dass die Deutsche Post DHL Group am **18.11.2022** in der Hauptstr. 57 in Benndorf eine eigenbetriebene Filiale eröffnet.

Diese Filiale hat von

Montag bis Freitag von 15:00 bis 17:00 Uhr
und am

Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:

Gemarkung: Klostermansfeld

Flur: 3

Flurstück: 1961

Größe: 2115 m²

Lage: Ludwig-Jahn-Straße 36

Mindestgebot: 200.000,00 EUR

Das Grundstück ist mit einem Betreuungsgebäude bzw. einer ehemaligen Kita bebaut. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Stellplätze. Das Objekt ist an die Lebenshilfe Mansfelder Land e.V. vermietet. Als wirtschaftliche Nachfolgenutzung wird die bisherige Nutzung zugrunde gelegt.

Der Mietvertrag ist vom Käufer zu übernehmen.

Gemeinde Helbra

NACHRUF

Die Gemeinde Helbra betrauert den Tod von

Frau Petra Hellwig

Frau Hellwig war von 1999 bis 2019 als Mitglied im Gemeinderat Helbra tätig.

Petra Hellwig war sehr engagiert und durch ihr freundliches Wesen bei den Gemeinderäten Helbra und den Bürgern allseits beliebt.

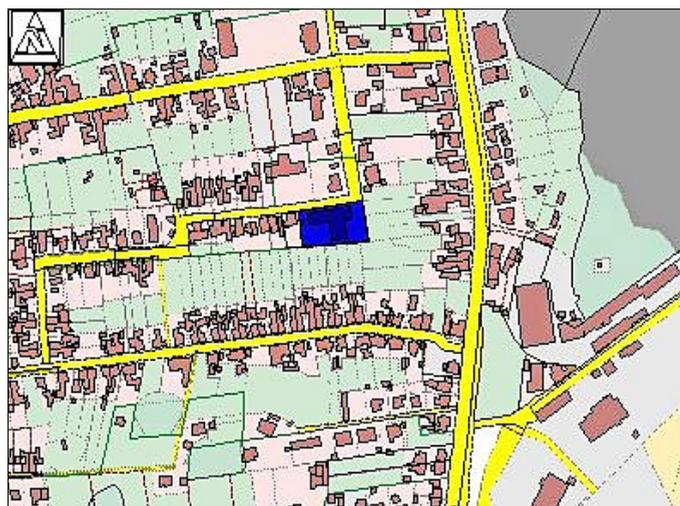
In Anerkennung der für die Gemeinde Helbra geleisteten Dienste werden wir ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Helbra, im November 2022

Gerd Wyszkowski
Bürgermeister

Gemeinderat Helbra



Der Kaufpreis wurde durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt. Der bezuschlagte Käufer übernimmt zusätzlich die Kosten der Beurkundung, Eigentumsumschreibung und des Gutachtens.

Das Gutachten kann im Verwaltungsamt, Liegenschaften (034772/50306) nach Terminabstimmung eingesehen werden. Für das Grundstück wurde ein Kaufinteresse bekundet. Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote können in einem verschlossenen Umschlag bis zum **30.12.2022** bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1, 06311 Helbra
in einem verschlossenen Umschlag
mit dem Vermerk
„Ausschreibung Liegenschaft
„Ludwig-Jahn-Straße 36“ – „NICHT ÖFFNEN“

eingereicht werden.

gez. Frank Ochsner
Bürgermeister



Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Verbandsgemeindegemeinderat

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Glückwünsche der Gemeinden



Wir gratulieren



Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Christa Constantin zum 70. Geburtstag
 Frau Angelika Lüttge zum 70. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Hildegard Nitschke zum 70. Geburtstag
 Herr Roland Gaethke zum 70. Geburtstag
 Frau Martina Kotte zum 70. Geburtstag
 Frau Gerda Hoffmann zum 85. Geburtstag
 Herr Franz Wilke zum 85. Geburtstag
 Frau Lieselotte Wietzke zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Heidrun Hara zum 70. Geburtstag
 Frau Marianne Brünoth zum 75. Geburtstag
 Frau Bärbel Walther zum 75. Geburtstag
 Frau Waltraud Ehrhardt zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Ursula Hüttner zum 70. Geburtstag
 Frau Sigrid Kellner zum 70. Geburtstag
 Frau Uta Reichel zum 70. Geburtstag
 Frau Brunhilde Ahlborn zum 70. Geburtstag
 Herr Bernd Kleu zum 75. Geburtstag
 Herr Dr. Michael Röhrbein zum 75. Geburtstag
 Frau Käte Viezens zum 80. Geburtstag
 Frau Barbara Goldacker zum 80. Geburtstag
 Frau Adelheid Thunert zum 80. Geburtstag
 Frau Helene Zara zum 85. Geburtstag
 Herr Erich Klingsenstein zum 85. Geburtstag
 Frau Christa Helbig zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Helga Pangert zum 75. Geburtstag
 Frau Monika Triebel zum 80. Geburtstag
 Frau Marianne Gelbke zum 85. Geburtstag
 Herr Joachim Kegel zum 85. Geburtstag
 Herr Hermann Schwalbe zum 85. Geburtstag
 Herr Karl-Friedrich Ehrhardt zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Gerhard Hartung zum 70. Geburtstag
 Frau Ursula Hellner zum 70. Geburtstag
 Frau Christine Blanke zum 70. Geburtstag
 Herr Hans-Ulrich Kahl zum 75. Geburtstag
 Frau Bärbel Fricke zum 75. Geburtstag
 Frau Monika Kautzsch zum 80. Geburtstag
 Herr Karl Friedrich Zwanzig zum 80. Geburtstag
 Frau Magdalena Wache zum 85. Geburtstag
 Frau Maria Hörold zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Jürgen Rößler zum 70. Geburtstag
 Frau Roswitha Eichrodt zum 75. Geburtstag
 Frau Hildegard Geißler zum 75. Geburtstag
 Frau Heidi Bahr zum 75. Geburtstag
 Frau Gerlinde Kubawski zum 75. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Karin und Gerhard Höchst aus Helbra
 und
 Dorit und Horst Rothe aus Helbra,
 welche im **Dezember** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
 Brigitte und Friedrich Heidl aus Benndorf,
 Helga und Manfred Hebold aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
 Astrid und Joachim Kurth aus Klostermansfeld
 und
 Helga und Manfred Fuhrmann aus Wimmelburg,
 welche im **Dezember** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
 Brigitte und Kurt Neumann aus Benndorf
 und
 Marie-Luise und Heinz-Dieter Paternoga aus Helbra,
 welche im **Dezember** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.



Besondere Tage

besonders ehren.

Ihre Geburtstagsanzeige.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/geburtstag

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Vereine melden sich zu Wort

Wir sind überwältigt!

Zu unserem gestrigen Glühweinfest war der Festplatz von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchweg gut besucht. Zeitweise hatten wir das Gefühl, dass ganz Ziegelrode und die Einwohner der umliegenden Ortschaften auf den Beinen waren um bei uns vorbeizukommen. Wir können nur Danke sagen.

Danke, dass ihr alle da wart, Danke unseren Mitgliedern für die gute Organisation und natürlich ein großes Dankeschön an die Kita „Entdeckerland“, den Männerchor Ziegelrode, die Jagdgesellschaft, die Feuerwehr Ahlsdorf sowie an die Gemeinde Ahlsdorf für die Unterstützung und Mitgestaltung unseres Festes.

Was bleibt, ist die Erinnerung an einen schönen Abend mit vielen netten Menschen und der Gedanke an die Vorbereitungen für das 5. Ziegelröder Glühweinfest im nächsten Jahr.



Fotos: Carnevalsverein Ziegelrode

Weihnachtskonzert
Stille Nacht in Palästina
18. Dezember 2022
16:00 Uhr
St.-Stephanus-Kirche
Helbra
Männerchor Wippra
 Leitung: Martin Stephan
 Eintritt: 7,00 €
 Foto: Ludmila

Ziegelröder Carnevalsverein

Nach endlosen 2 Jahren Pause dürfen wir wieder Karneval feiern. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Wir hoffen dass wir euch im Februar zahlreich zu unseren Veranstaltungen begrüßen dürfen.

Termine im Überblick:

Kulturhaus Benndorf

Samstag, den 04.02.23 um 19:19 Uhr Abendveranstaltung
 Sonntag, den 05.02.23 um 15:00 Uhr Kinderfasching

Sonnensaal Helbra

Samstag, den 11.02.23 um 19:19 Uhr Abendveranstaltung
 Sonntag, den 12.02.23 um 15:00 Uhr Seniorenfasching
 Donnerstag, den 16.02.23 um 19:19 Uhr Weiberfasching
 Samstag, den 18.02.23 um 19:19 Uhr Abendveranstaltung
 Sonntag, den 19.02.23 um 15:00 Uhr Kinderfasching

Informationen zum Kartenvorverkauf werden im nächsten Anzeiger bekannt gegeben. Wir freuen uns auf euch!

Bis dahin, wünschen wir vom ZCV kuschelig warme, ruhige, kalorienbommbige und besinnliche Weihnachtsfeiertage und alle guten Wünsche für ein fantastisches neues Jahr. Bleibt gesund! Liebt! Lacht! Habt Freude am neuen Jahr!

Euer ZCV!

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra



Weihnachtskonzert Stille Nacht in Palästina

vom Männerchor Wippra
unter der Leitung von Martin Stephan

**Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022,
16.00 Uhr
in der St. Stephanus Kirche Helbra**

Gottesdienst:

Heiligabend 24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen
Abend mit Weihnachtsspiel

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienst:

Heiligabend 24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen
Abend mit Krippenspiel

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienst:

Heiligabend 24.12. um 15.30 Uhr Christvesper am Heiligen
Abend mit Krippenspiel

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienst:

Heiligabend 24.12. um 14.00 Uhr Christvesper am Heiligen
Abend mit Krippenspiel

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Heiligabend 24.12. um 15.30 Uhr musikalische Christvesper mit
Kantorin J. Dreißig

Ökumenische Jahresschlussandacht - St. Barbara Kirche, Helbra

Silvester 31.12.2022 um 17.00 Uhr für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra



Konzert: Musik im Kerzenschein Kantorin J. Dreißig

**Am Sonntag, dem 8. Januar 2023,
17.00 Uhr
in der St. Stephanus Kirche Helbra**

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienst:

Sonntag 15.01. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Heiligabend, 24. Dezember

17.15 Uhr Christvesper

Sonntag, 8. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde
Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien, Klostermansfeld

Gottesdienste

Sonntag, 27.11.2022, um 10.00 Uhr
(Gemeindehaus)

Adventsandacht

Samstag, 17.12.2022, um 17.00 Uhr
(Gemeindehaus)

Heiligabend

Samstag, 24.12.2022, um 17.00 Uhr
Wozu wir sie recht herzlich einladen!

Weitere Informationen und eventuelle Änderungen finden Sie
im Schaukasten der Evangelischen Kirchengemeinde.
Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbe-
reich Mansfeld.

Vertretungspfarrer **Pfarrer Marcus Blume**, ist unter der Ruf-
Nr. **034651- 455 443** zu erreichen.

**Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld,
Kirchstr. 3, Frau Römer**, jeden Donnerstag, in der Zeit von
8.00 –11.00 Uhr.

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: **Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, im
Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Kloster-
mansfeld.

Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer:
034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2003, Erd- und Urnenbe-
stattungen, sind 2023 abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten
melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren
Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der
Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofs-
satzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grab-
stätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und
entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. Friedhofsatzung
dass vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für
alle Grabarten nicht mehr gestattet ist.

Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen freizuhalten.
Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.



Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine

dienstags	09.00 Uhr	Wortgottesfeier in Hettstedt, St. Josef
donnerstags	19.15 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
sonntags	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klos- termansfeld



Treffen der Kinder und der Jugendlichen sind in den aktuellen Vermeldungen ersichtlich.

Termine

Do., 15.12.

15.00 Uhr Kaffeeklatsch im Casino

So., 18.12.

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld (4.Advent)

17.00 Uhr Mitsingkonzert in Helbra, anschließend gibt es
Glühwein

Sa., 24.12.

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Helbra

21.00 Uhr Christmette in Helbra

So., 25.12., 1. Weihnachtstag Hochfest der Geburt des Herrn

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

Mo. 26.12., 2. Weihnachtstag Fest der Heiligen Familie

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Sa., 31.12., Silvester

17.00 Uhr Andacht in Helbra

17.00 Uhr Andacht in Klostermansfeld

17.00 Uhr Andacht in Hettstedt

So., 01.01., Neujahr

17.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Fr., 06.01., Heilige Drei Könige

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

Sa., 07.01.

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Hettstedt

So., 08.01., Taufe Jesu

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Helbra

So., 15.01.

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

So., 22.01.

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Helbra

So., 29.01.

10.00 Uhr Eucharistiefeier in Klostermansfeld

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichem Gespräch mit Pfarrer Bahrke oder Pfarrer Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel.: 034772 83414;

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Jörg Bahrke, Tel.: 03464 5448370

joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Marco Vogler, Tel.: 0176 61215688

marco.vogler@bistum-magdeburg.de

Gemeindeassistent Tim Wenzel, Tel.: 0178 3317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48

BIC: NOLADE21EIL

Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo.,	9.00 – 12.00 Uhr
Di.,	9.00 – 12.00 Uhr
Mi.,	9.00 – 12.00 Uhr
Do.,	14.00 – 16.00 Uhr
Fr.,	9.00 – 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

Eisleben:

sonntags	10:00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche werktags Siehe Aushang!
mittwochs	Bis auf Weiteres kein Gebetskreis!	
donnerstags	14:00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Freitag, 16.12.	15.30 Uhr	Adventsfeier unserer Kin- dertagesstätte
Samstag, 17.12.	16:00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 17 Uhr)
Donnerstag, 22.12.	15:00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 16 Uhr)
Samstag, 24.12.:	16:00 –	Offene Kirche: Einladung zum Besuch der Krippe bei Kerzenschein und weihnachtlicher Musik
Heiliger Abend	18:00 Uhr	
	21:00 Uhr	Christmette
Sonntag, 25.12.:	10:00 Uhr	Hl. Messe
Hochfest der Geburt des Herrn		
Montag, 26.12.:	10:00 Uhr	Hl. Messe
Hl. Stephanus		
Samstag, 31.12.:	17:00 Uhr	Hl. Messe zum Jahresschluss
Silvester		
Sonntag, 01.01.2023:	15:00 Uhr	Neujahrsmesse, anschl. Neujahrsempfang
Hochfest der Gottes Mutter Maria		
Freitag, 06.01.:	10:00 Uhr	Hl. Messe
Erscheinung des Herrn		
Sonntag, 08.01.	10:00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Küstertreffen
Mittwoch, 11.01.	15:00 Uhr	Radegundisgruppe
Donnerstag, 12.01.	14:00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Treffen der Senioren im Gemeindehaus
	19:30 Uhr	Kolpingabend

Hergisdorf:

sonntags 08:30 Uhr Hl. Messe
 Sonntag, 25.12.: 08:30 Uhr Hl. Messe
 Hochfest der
 Geburt des Herrn

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags 08:30 Uhr Hl. Messe
 Mittwoch, 21.12. 09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei
 Samstag, 24.12.: 23:00 Uhr Christmette
 Heiliger Abend
 Sonntag, 25.12.: 11:00 Uhr Hl. Messe
 Hochfest der Geburt
 des Herrn
 Montag, 26.12.: 08:30 Uhr Hl. Messe
 Hl. Stephanus
 Sonntag, 01.01.2023: 09:00 Uhr Neujahrsmesse
 Hochfest der
 Gottes Mutter Maria
 Freitag, 06.01.: 08:30 Uhr Hl. Messe
 Erscheinung des
 Herrn

Weitere Veranstaltungen:

Freitag, 16.12. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim
 St. Mechthild
 Freitag, 06.01.: 14:00 Uhr St. Petri-Pauli:
 Erscheinung ökumenischer Gottesdienst
 des Herrn
 Freitag, 13.01. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim
 Heilig-Geist-Stift

Bitte Änderungen und Aushänge beachten!
 unter: www.sanktgertrud.net

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 11. Januar 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 21. Dezember 2022

Anzeigenschluss:

Montag, der 2. Januar 2023, 9.00 Uhr

